

AZ: 40.2 / Frau Ladmia

Drucksache Nr.: 0587/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	01.12.2015	Ö	Kenntnisnahme
Schul-, Kultur- und Sportaus- schuss	03.12.2015	Ö	Vorberatung
Finanz- und Wirtschaftsförde- rungsausschuss	09.12.2015	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	15.12.2015	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

**Stiftung Museum, Kunst und Kultur der
Stadt Neumünster;
hier: Vertrag zwischen der Stadt und
der Stiftung zur Regelung eines
jährlichen Betriebskostenzuschusses**

A n t r a g :

Dem anliegenden Vertrag zur Regelung des
jährlichen Betriebskostenzuschusses wird
zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehraufwand in Höhe von 20.000 Euro für
das Jahr 2016 wird durch Minderaufwand
beim Produktkonto 243010100.5271020
„Sonstige schulische Aufgaben, Prüfung
nichtortsfester elektrischer Betriebsmittel“
gedeckt.
Die Mittel für 2017 und 2018 werden zum
Haushaltsentwurf bei dem Produktkonto
281010100.5316000 angemeldet.

B e g r ü n d u n g :

Die Stadt hat im Stiftungsgeschäft vom 05.04.2004 ihre Absicht bekundet, einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 255.000 Euro an die Stiftung Museum, Kunst und Kultur der Stadt Neumünster zu zahlen. Um den allgemeinen Preissteigerungen gerecht zu werden, war der festgelegte Betriebskostenzuschuss – Basisjahr 2000 - zuzüglich eines Zuschlags zu gewähren, der der durchschnittlichen Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst seit dem Jahr 2000 entspricht.

Laut Stiftungsgeschäft sind die Einzelheiten in periodischen Verträgen zu regeln. Die Laufzeit dieser Verträge soll sich laut Stiftungsgeschäft nach der Dauer der Wahlzeit gemäß § 1 Abs. 1 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz richten, die fünf Jahre beträgt.

Auf dieser Grundlage wurden mehrere Verträge zwischen der Stiftung Museum, Kunst und Kultur der Stadt Neumünster und der Stadt Neumünster geschlossen, um die Zahlungsmodalitäten des jährlichen Betriebskostenzuschusses zu regeln.

Aktuell wird seit 2015 ein Grundbetrag in Höhe von 324.000 Euro zuzüglich eines Zuschlages gemäß dem gültigen Tarifabschluss des Tarifvertrages der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern gezahlt (324.000 Euro + 16.395 Euro = 340.395 Euro).

Diese Regelung soll auch weiterhin beibehalten werden, um den Betrieb des Museums in angemessener Form aufrechterhalten zu können.

Laut Stiftungsgeschäft vom 05.04.2004 wurde der Stiftung das Eigentum an dem Grundstück und dem von der Stadt errichteten Neubau des Museumsgebäudes einschließlich Außenanlagen und Parkplätzen übertragen. Das Gebäude ist mittlerweile zehn Jahre alt, so dass davon auszugehen ist, dass in den folgenden Jahren vermehrt Bauunterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen anstehen werden.

Der quartalsweise gewährte Betriebskostenzuschuss deckt die Personal- und Sachkosten des Museums, nicht aber eventuell anfallende Bauunterhaltungsmaßnahmen.

In den jetzt neu zu regelnden Vertrag soll daher die Zahlung eines zweckgebundenen Zuschusses für die Gebäudeunterhaltung aufgenommen werden.

Bei der Stadt Neumünster richtet sich der Betrag, der als Rücklage für die Bauunterhaltung zu bilden ist, nach dem Wiederbeschaffungswert und dem jährlich neu berechneten Versicherungswert. Danach beliefe sich laut Aussage der hiesigen Gebäudewirtschaft die Rücklage für das Museum auf ca. 33.000 Euro jährlich. Aus dieser Rücklage sind ausschließlich Kosten für Renovierungen, Reparaturen bzw. für den Ersatz bestehender Teile zu bestreiten.

Im Einvernehmen mit der Stiftung wurde dieser relativ hohe Betrag auf 20.000 Euro jährlich reduziert.

Der zweckgebundene Zuschuss soll jeweils am 01. Januar eines Jahres ausgezahlt werden. Die Stiftung und der Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen der Stadt Neumünster sollen alle 2 Jahre im 1. Quartal eine gemeinsame Begehung des Museums unternehmen und eine Liste über die notwendigen Bauunterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen erstellen. Nicht genutzte Beträge sind der Rücklage zuzuführen.

Die Stiftung soll jährlich die Verwendung der zweckgebundenen Mittel der Stadt gegenüber in einem gesonderten Verwendungsnachweis mit entsprechenden Belegen nachweisen.

Hinsichtlich der für 2016 benötigten Finanzmittel wurde im Rahmen der Haushaltsplanungen für die Zahlung des Betriebskostenzuschusses eine Hochrechnung erstellt und der ermittelte Betrag vorsorglich bereits berücksichtigt.

Bezüglich des zweckgebundenen Zuschusses in Höhe von 20.000 Euro ab 2016 kann der-

zeit noch keine Aussage zu dessen Deckung gemacht werden. Im Haushaltsjahr 2016 wird zu regeln sein, aus welchem Budget die überplanmäßigen Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

Die ab 2017 erforderlichen Beträge sind jeweils im Rahmen der Haushaltsplanung anzumelden.

Der beigefügte Vertragsentwurf wurde mit der Stiftung sowie dem Fachdienst Recht einvernehmlich abgestimmt.

Es wird um Zustimmung zu dem vorgelegten Vertragsentwurf gebeten.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Günter Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat

Anlage